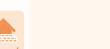
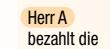
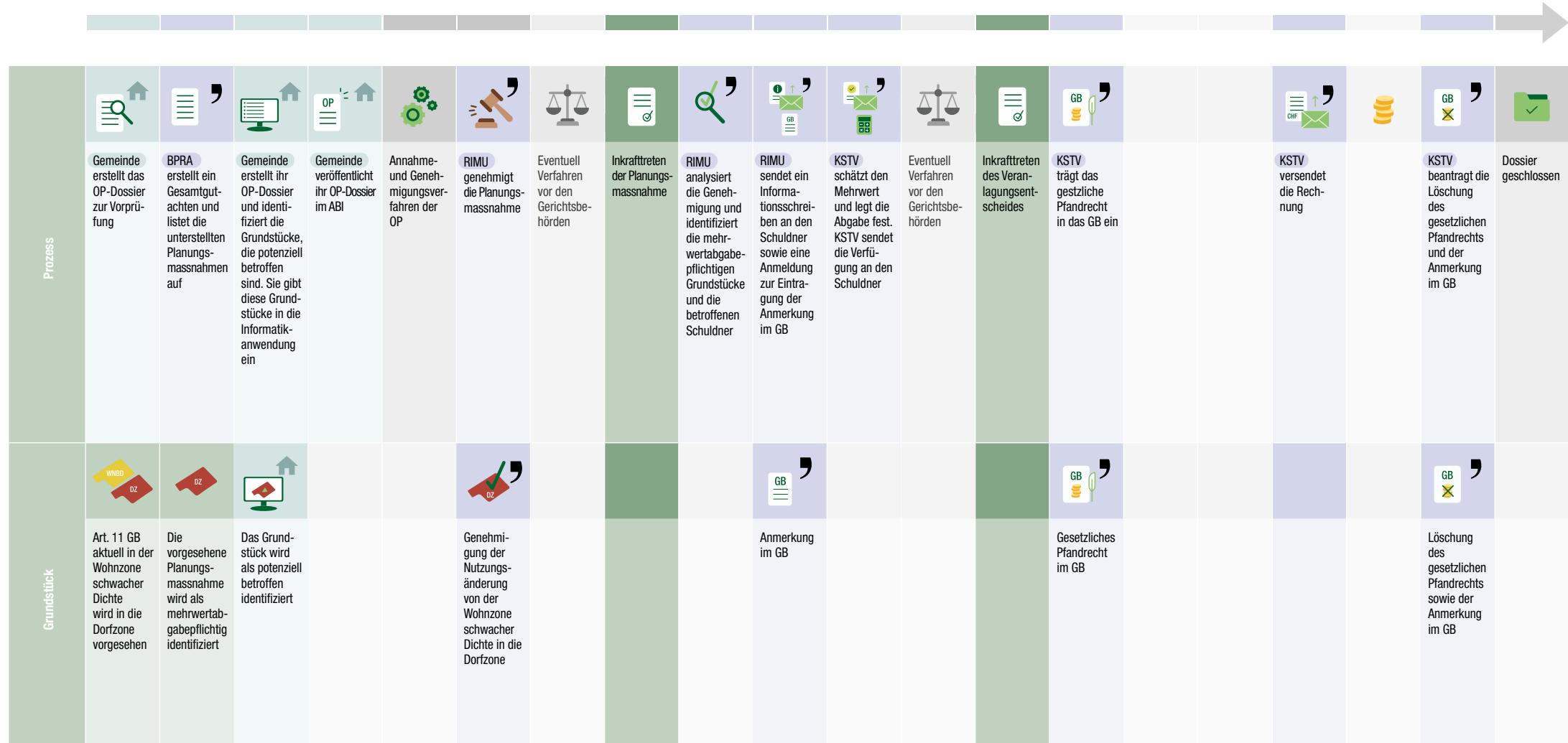


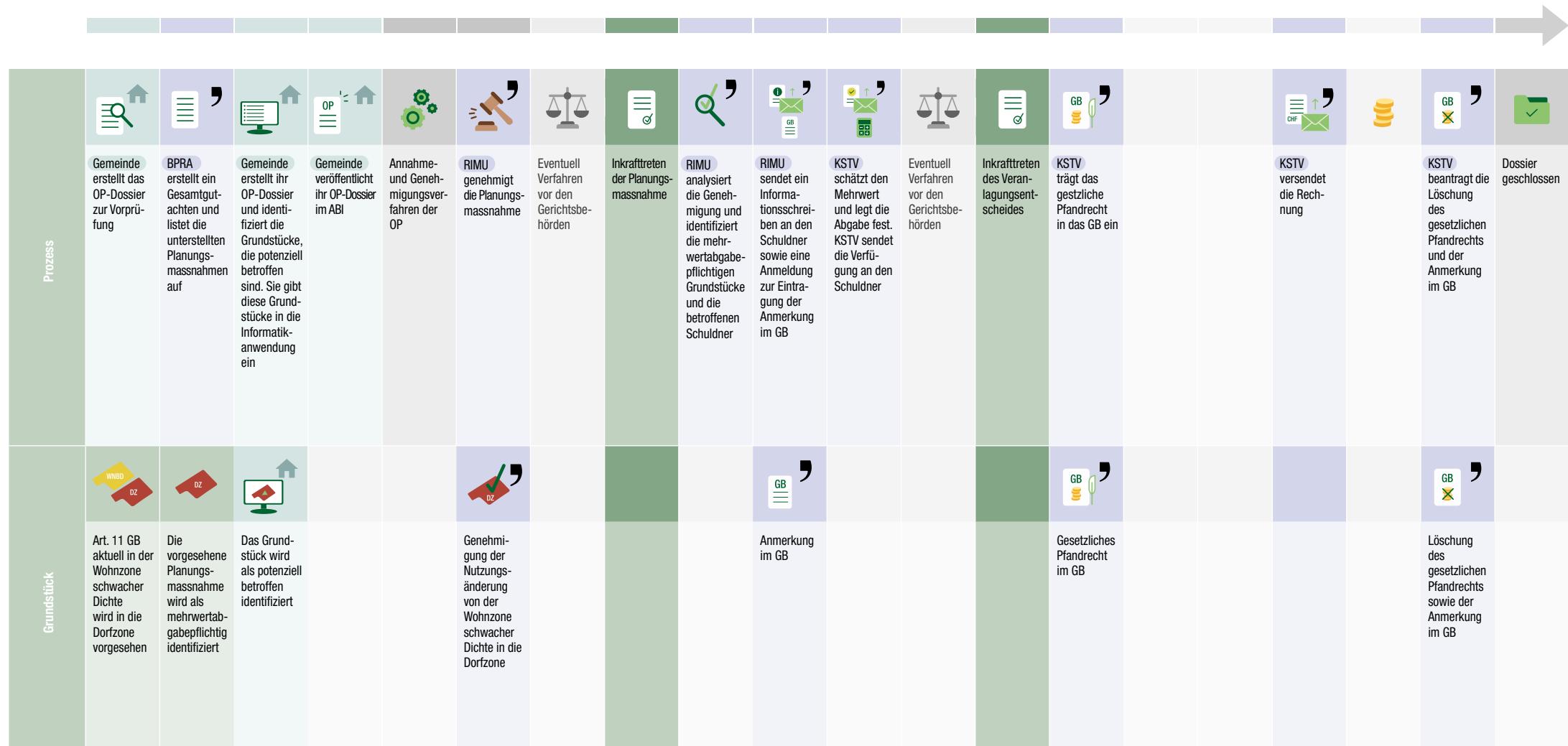
1 Verkauf oder Baubewilligung nach Genehmigung der Planungsmaßnahme

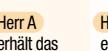
 Herr A = Eigentümer	Herr A kann bei der Gemeinde das OP-Dossier sowie das Kartenportal konsultieren			Herr A erhält das Informations-schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grundbuchamt	Herr A erhält die Verfügung der Abgabe	Herr A kann eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache-entscheid unterliegt der Be-schwerde an das KG und weiter an das BG	Herr A hat den durch den rechtskräf-tigen Ver-anlagungs-entscheid definitiv festgesetz-ten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwert-abgabe = Fr. 100'00.00	 Herr A verkauft den Art. 11 GB an Frau B oder Herr A erhält eine Baubewill-iung	 Herr A erhält die Rechnung	 Herr A bezahlt die Abgabe
---	---	--	--	---	--	--	--	--	---	--

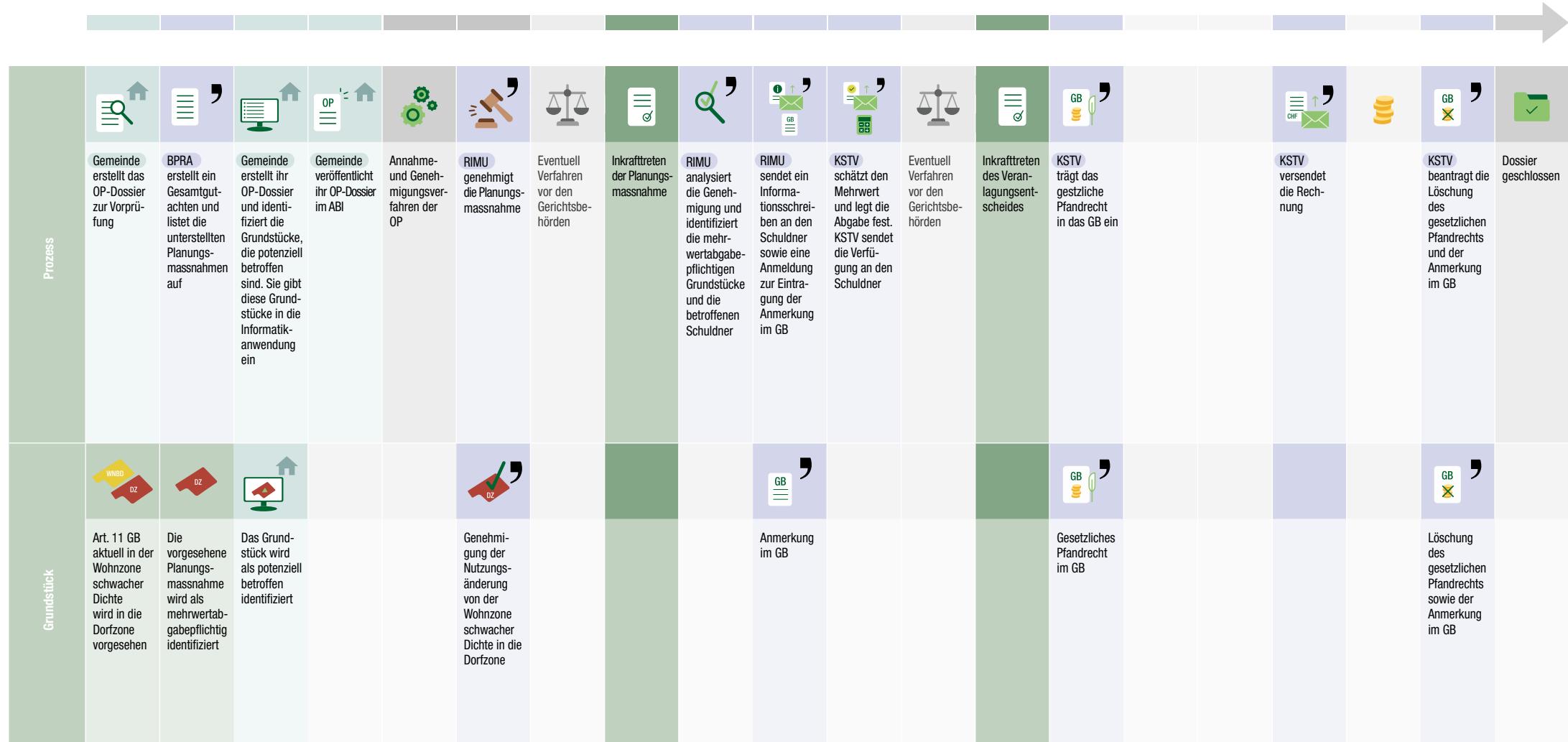


2 Baubewilligung vor Genehmigung der Planungsmassnahme

 Herr A = Eigentümer	Herr A kann bei der Gemeinde das OP-Dossiers sowie das Kartenportal konsultieren	 Herr A erhält die Bau-bewilligung	Herr A erhält das Informations-schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grund-buchamt	Herr A erhält die Verfügung der Abgabe	Herr A kann eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache-entscheid unterliegt der Beschwerde an das KG und weiter an das BG	Herr A hat den durch den rechtskräf-tigen Veran-la-gungsents-scheid definitiv festgesetz-ten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwert-abgabe = Fr. 100'00.00	Herr A erhält die Rechnung	Herr A bezahlt die Abgabe
---	--	--	--	--	---	---	--------------------------------------	-------------------------------------



 Herr A = Eigentümer	Herr A kann bei der Gemeinde das OP-Dossiers sowie das Kartenportal konsultieren	 Herr A erhält eine Baubewilligung			 Herr A verkauft an Frau B	Herr A erhält das Informations- schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grund- buchamt	Herr A erhält die Verfügung der Abgabe	Herr A kann eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache- entscheid unterliegt der Beschwerde an das KG und weiter an das BG	Herr A hat den durch den rechtskräf- tigen Ver- anlagungs- entscheid definitiv festgesetz- ten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwert- abgabe = Fr. 100'00.00	Herr A erhält die Rechnung	Herr A bezahlt die Abgabe
---	--	--	--	--	---	--	--	--	---	--------------------------------------	-------------------------------------



4 Verkauf vor der Genehmigung der Planungsmassnahme

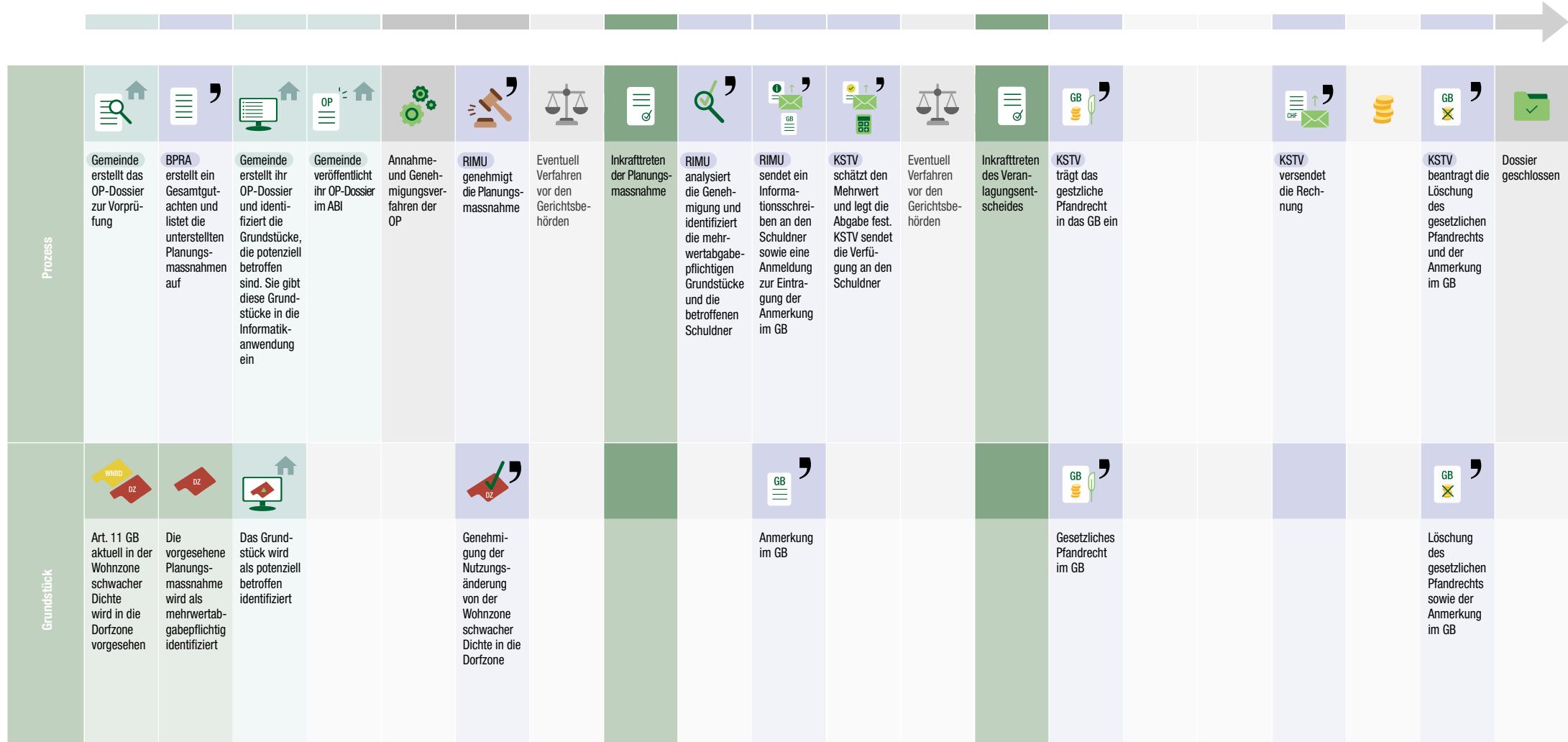
 Herr A = Eigentümer	Herr A kann bei der Gemeinde das OP-Dossiers sowie das Kartenportal konsultieren	 Herr A verkauft an Frau B	Frau B = Eigentümerin			Frau B erhält das Informations- schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grund- buchamt	Frau B erhält die Verfügung der Abgabe	Frau B kann eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache- entscheid unterliegt der Be- schwerde an das KG und weiter an das BG	Frau B hat den durch den rechtskräf- tigen Ver- anlagungs- entscheid definitiv festgesetz- ten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwert- abgabe = Fr. 100'000.00	 Frau B verkauft den Art. 11 GB an Herr C oder Frau B erhält eine Baubewilli- gung	Frau B erhält die Rechnung	Frau B bezahlt die Abgabe
---	---	--	------------------------------------	--	--	---	--	--	---	--	---	--

Prozess	WNB	OP	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB
	Gemeinde erstellt das OP-Dossier zur Vorprüfung	BPRA erstellt ein Gesamtgutachten und listet die unterstellten Planungsmassnahmen auf	Gemeinde erstellt ihr OP-Dossier und identifiziert die Grundstücke, die potenziell betroffen sind. Sie gibt diese Grundstücke in die Informatikanwendung ein	Gemeinde veröffentlicht ihr OP-Dossier im ABI	Annahme- und Genehmigungsverfahren der OP	RIMU genehmigt die Planungsmassnahme	Eventuell Verfahren vor den Gerichtsbehörden	Inkrafttreten der Planungsmassnahme	RIMU analysiert die Genehmigung und identifiziert die mehrwertabgabepflichtigen Grundstücke und die betroffenen Schuldner	RIMU sendet ein Informationsschreiben an den Schuldner sowie eine Anmeldung zur Eintragung der Anmerkung im GB	KSTV schätzt den Mehrwert und legt die Abgabe fest. KSTV sendet die Verfügung an den Schuldner	Eventuell Verfahren vor den Gerichtsbehörden	Inkrafttreten des Veranlagungsentseides	KSTV trägt das gesetzliche Pfandrecht in das GB ein	KSTV versendet die Rechnung	KSTV beantragt die Löschung des gesetzlichen Pfandrechts und der Anmerkung im GB	Dossier geschlossen	
Grundstück	WNB DZ	DZ	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	GB	
	Art. 11 GB aktuell in der Wohnzone schwacher Dichte wird in die Dorfzone vorgesehen	Die vorgesehene Planungsmassnahme wird als mehrwertabgabepflichtig identifiziert	Das Grundstück wird als potenziell betroffen identifiziert		Genehmigung der Nutzungsänderung von der Wohnzone schwacher Dichte in die Dorfzone			Anmerkung im GB				Gesetzliches Pfandrecht im GB					Lösung des gesetzlichen Pfandrechts sowie der Anmerkung im GB	
Schuldner und Vorgänge am Grundstück, Art. 11 GB	Herr A = Eigentümer			Herr A kann bei der Gemeinde das OP-Dossiers sowie das Kartenportal konsultieren				Herr A erhält das Informations schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grundbuchamt	Herr A erhält die Verfügung der Abgabe	Herr A kann eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache entscheid unterliegt der Beschwerde an das KG und weiter an das BG	Herr A hat den durch den rechtskräftigen Veranlagungsentscheid definitiv festgesetzten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwertabgabe = Fr. 100'000.00	Herr A teilt den Art. 11 GB und verkauft den aus der Teilung hervorgehenden Art. 1050 GB	Herr A erhält die Rechnung anteilig entsprechend der verkauften Fläche: Fr. 100'000.- /110m ² x 700m ² = Fr. 63'636.-	Herr A bezahlt diese Abgabe von Fr. 63'636.-	Erhalt der gesetzlichen Hypothek für 36'364.-			

*Die Sachlage entspricht nicht den Fällen, die in den Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.

Prozess	WNB	BPRA	Gemeinde	Gemeinde	RIMU	Inkrafttreten	RIMU	KSTV	Eventuell	Inkrafttreten	KSTV						GB	GB
	WNB	BPRA	Gemeinde	Gemeinde	Annahme- und Genehmigungsverfahren der OP	Genehmigt die Planungsmassnahme	Verfahren vor den Gerichtsbehörden	analysiert die Genehmigung und identifiziert die mehrwertabgabepflichtigen Grundstücke und die betroffenen Schuldner	schätzt den Mehrwert und legt die Abgabe fest. KSTV sendet die Verfügung an den Schuldner	Verfahren vor den Gerichtsbehörden	des Veranlagungsent-scheides	trägt das gesetzliche Pfandrecht in das GB ein	KSTV versendet die Rechnung	KSTV beantragt die Löschung des gesetzlichen Pfandrechts und der Anmerkung im GB	Dossier geschlossen			
Grundstück	WNB	DZ	DZ	Das Grundstück wird als potenziell betroffen identifiziert		Genehmigung der Nutzungsänderung von der Wohnzone schwacher Dichte in die Dorfzone		GB								GB		
	Art. 11 GB aktuell in der Wohnzone schwacher Dichte wird in die Dorfzone vorgesehen	Die vorgesehene Planungsmassnahme wird als mehrwertabgabepflichtig identifiziert					Anmerkung im GB										Lösung des gesetzlichen Pfandrechts sowie der Anmerkung im GB	
6 Miteigentum*																		
Schuldner und Vorgänge am Grundstück, Art. 11 GB	Herr A = Eigentümer zu 50%			Herr A und Frau B können bei der Gemeinde das OP-Dossiers sowie das Kartenportal konsultieren				Herr A verkauft an Frau C	Herr A und Frau B erhalten das Informations schreiben sowie eine Kopie der Anfrage an das Grundbuchamt	Herr A und Frau B erhalten die Verfügung der Abgabe	Herr A und Frau B können eine begründete Einsprache an das KSTV richten. Der Einsprache entscheid unterliegt der Beschwerde an das BG und weiter an das BG	Herr A und Frau B haben den durch den rechtskräftigen Veranlagungs entscheid definitiv festgesetzten Betrag erst ab Fälligkeit zu bezahlen, z.B. Mehrwert abgabe = Fr. 100'000.	Herr A erhält die Rechnung für den Betrag von Fr. 50'000.- (50%)	Herr A bezahlt seinen Teil der Abgabe	Erhalt der gesetzlichen Hypothek von Fr. 50'000.-			

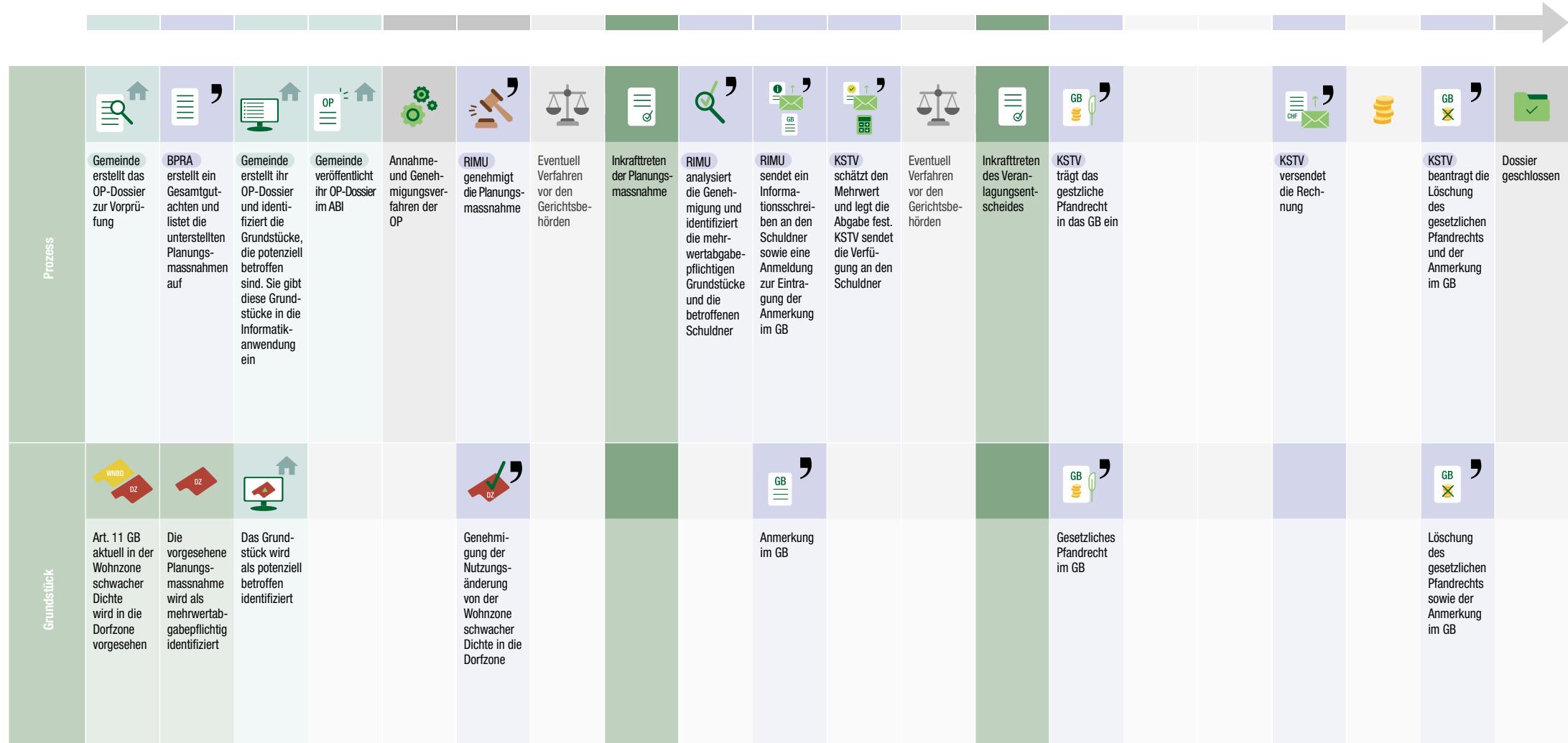
*Die Sachlage entspricht nicht den Fällen, die in den Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.



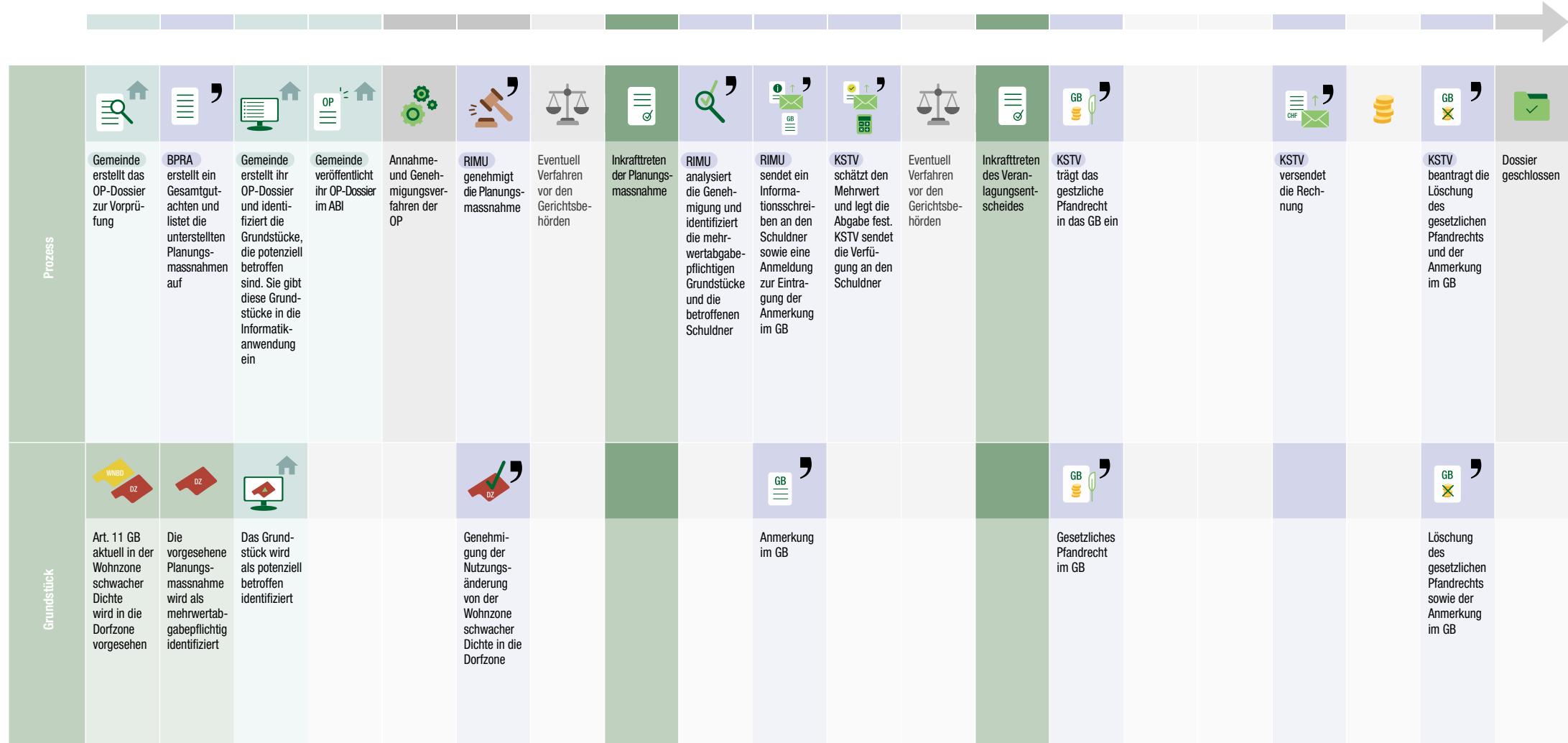
7 Im Falle einer Erbschaft*



*Die Sachlage entspricht nicht den Fällen, die in den Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.



8 Geringfügige Nutzung*



9 Im Fall von Stockwerkeigentum